

MITTEILUNGSPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE (DAC 6)

Kurzform

Die Bundesregierung hat in 2019 die Richtlinie zur sechsten Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC6) umgesetzt und ein Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen beschlossen.

Dadurch sollen grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah identifiziert und verringert werden. Die sogenannten Intermediäre und/oder die Nutzer (dies sind im Regelfall Steuerberater, Rechtsanwälte und Steuerpflichtige) müssen diese grenzüberschreitenden Steuergestaltungen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilen. Wenn die Intermediäre und/oder die Nutzer dieser Mitteilungspflicht nicht Folge leisten, drohen ihnen empfindliche Strafen. Nach der Mitteilung an das BZSt werden die so gewonnenen Daten im Wege des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs mit den anderen Mitgliedstaaten geteilt.

Zeitlicher Anwendungsbe- reich

Die neuen Regelungen sind zwar erst ab dem **1. Juli 2020** anwendbar, jedoch sind auch solche Gestaltungen zu erfassen und nachzumelden, bei denen der erste

Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde.
Grenzüberschreitende Gestaltung

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung ist gemäß § 138d Abs. 2 AO jede Gestaltung, die

- eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand hat, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist. Dies sind in Deutschland fast alle Steuerarten (z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer etc). Nicht darunter fallen Umsatzsteuer, harmonisierte Verbrauchsteuern sowie Zölle und
- entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder mind. einen Mitgliedstaat und einen oder mehrere Drittstaaten betrifft, wobei noch weitere Bedingungen erfüllt sein müssen und
- bestimmte Kennzeichen erfüllt.

Rein nationale Gestaltungen sind von dieser Neuregelung nicht erfasst.

MITTEILUNGSPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE (DAC 6)

Kennzeichen, die eine Meldepflicht auslösen

Das Umsetzungsgesetz teilt die Kennzeichen in zwei Gruppen ein:

- Kennzeichen in Verbindung mit dem sog. Main-Benefit-Test (§ 138d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a i.V.m. § 138e Abs. 1 AO) und
- Kennzeichen ohne Main-Benefit-Test (§ 138d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b i.V.m. § 138e Abs. 2 AO).

Kennzeichen, bei denen zusätzlich der steuerliche Vorteil geprüft werden muss (Main Benefit Test), sind

- die Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel
- die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung,
- eine standardisierte Dokumentation oder Struktur sowie
- Gestaltungen mit verlustbringenden Unternehmen,
- Umwandlungen in nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder in nicht steuerbare Einkünfte,
- zirkuläre Vermögensverschiebungen und
- gewisse grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Nach § 138d Abs. 3 AO liegt ein steuerlicher Vorteil vor, wenn durch die Steuergestaltung

- Steuern erstattet,
- Steuervergünstigungen gewährt oder erhöht werden,
- Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen oder
- die Entstehung der Steuern in andere Zeiträume oder Zeitpunkte verschoben werden sollen.

Eine rein zeitliche Verschiebung eines Steueranspruchs wird bereits als steuerlicher Vorteil gewertet der zu einer Meldepflicht führt.

Dies kann (zum Beispiel) durch den Erwerb ausländischer Fondsanteile erfüllt sein, wenn der Fonds bei Ausschüttungen die Kapitalertragsteuer nicht einbehält und dadurch die Versteuerung der Erträge erst zeitlich verzögert im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt.

Bei der zweiten Gruppe von Kennzeichen ist ein solcher Test nicht durchzuführen, d.h. es liegt immer dann eine Meldepflicht vor, wenn ein solches Kennzeichen erfüllt ist. Unter diese Gruppe fallen

- bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- die Ausnutzung von Qualifikationskonflikten,
- die Aushöhlung der Mitteilungspflicht bzgl. Finanzkonten,

MITTEILUNGSPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE (DAC 6)

- Gestaltungen mit intransparenten Ketten sowie
- bestimmte Verrechnungspreisgestaltungen

sie von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Falls dies nicht der Fall ist, geht die Pflicht zur Meldung der beteiligten Personen auf den Nutzer über.

Meldepflichtige Personen

Grundsätzlich sind sogenannte Intermediäre, Nutzer und andere, an der Gestaltung beteiligte Personen meldepflichtig.

Intermediär ist gemäß derjenige, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. Das trifft regelmäßig für Steuerberater oder Rechtsanwälte zu, doch auch Banken oder andere Finanzdienstleister können darunterfallen. Der Intermediär muss einen bestimmten Bezug zu Deutschland aufweisen, z.B. in Deutschland steuerlich ansässig sein.

Die Meldungen umfassen sowohl sachverhaltsbezogene Angaben und als auch Angabe zu den beteiligten Personen.

Intermediäre, die einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, wie etwa Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, müssen auf jeden Fall die sachverhaltsbezogenen Angaben melden. Nutzerbezogene Angaben dürfen sie nur machen, wenn der Nutzer

Nutzer ist derjenige, dem eine Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, der bereit ist, die Gestaltung umzusetzen oder bereits den ersten Schritt zur Umsetzung gemacht hat. Nutzer können sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen sein. Der Nutzer ist nur dann meldepflichtig, wenn es keinen Intermediär gibt (z.B. bei Inhouse-Steuergestaltungen), der Intermediär keinen EU-Bezug aufweist oder der Berater nicht von der Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit entbunden wurde.

Meldefristen

Gemäß § 138f Abs. 2 AO-E ist die Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Tags zu übermitteln, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- Die grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt
- Der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit
- Mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung

MITTEILUNGSPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE (DAC 6)

tung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht

Nach Eingang des Datensatzes erhält der Intermediär eine Registriernummer für die Gestaltung und eine Offenlegungsnummer für die eingegangene Mitteilung. Der im Rahmen der Mitteilung einzureichende Datensatz enthält eine Reihe von abstrakten Angaben, wie zum Beispiel zur Ausgestaltung und dem wirtschaftlichen Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung, jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere zum Nutzer.

Konsequenzen bei Nichtbe- folgung

Kommt der Intermediär oder der Nutzer seiner Meldepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, kann dies gemäß § 379 Abs. 2 Nr. 1e bis 1g AO-E in Verbindung mit § 379 Abs. 7 AO jeweils mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro pro Verstoß geahndet werden. Dies gilt jedoch nur für meldepflichtige Gestaltungen, die ab dem 1. Juli 2020 umgesetzt werden.

Auswertung der Meldungen

Die Auswertung der Meldungen wird in zwei Richtungen geschehen: Zum einen

sollen Gestaltungen identifiziert werden, gegen die der Gesetzgeber durch eine Anpassung von Regelungen oder Schließung von Lücken vorgehen soll, was in der Regel in die Zukunft gerichtet ist. Zum anderen sollen den Veranlagungsstellen auch Hinweise gegeben werden, welche Gestaltungen genauer zu prüfen sind bzw. welchen Gestaltungen die Anerkennung zunächst zu versagen ist. Hierzu sollen elektronische Programme – auch unter Einbeziehung Künstlicher Intelligenz – entwickelt und eingesetzt werden.

WICHTIG: Die Betriebsprüfungsstellen werden angewiesen werden, für jeden Prüfungsfall den Eingang von Meldungen abzufragen, die Sachverhalte gesondert aufzugreifen und auch auf mitteilungs-pflichtige Sachverhalte zu achten, die nicht gemeldet wurden; letztere werden regelmäßig an die Bußgeldstellen weitergegeben werden

Fazit

Mit der grenzüberschreitenden Meldepflicht werden an die Unternehmen umfassende zusätzliche Compliance-Anforderungen gestellt, da sowohl Standard-sachverhalte, wie zum Beispiel einheitliche Darlehensverträge, als auch komplexe und auslegungsbedürftige Sachverhalte zu einer Meldepflicht führen können.

MITTEILUNGSPFLICHTIGE GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE (DAC 6)

Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung der Meldepflichten offensichtlich noch die besonders in Deutschland - legal - genutzten Steuerminderungsmodelle über die Personengesellschaften im Sinn. Es sind aber auch Steuerpflichtige betroffen, die die Geschäftsbeziehungen zwischen ihren inländischen Unternehmen und ausländischen Beteiligungsgesellschaften steuerlich "optimiert" haben. Dies kann sich sowohl auf die Verrechnungspreisgestaltung für Waren oder Dienstleistungen oder auf Finanzierungsmodelle beziehen.

Die Regelungen zur Definition der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen sind so weit gefasst, dass immer dann, wenn eine Gründung, ein Erwerb oder eine Übertragung von Vermögenswerten von einer oder auf eine im Ausland ansässige Gesellschaft oder natürliche Person erfolgt, eine Meldepflicht geprüft werden sollte.

Aufgrund der empfindlichen Strafen bei Nichterfüllung der Pflichten ist dieses Thema äußerst brisant. Leider liegt das BMF-Schreiben (mit letzter Änderung aus August 2020), das den sehr kurz gefassten Gesetzestext klarstellen und erläutern könnte, zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nur im Entwurf vor.

Aus Vorsichtsgründen sollte der Gesetzestext daher derzeit weit ausgelegt werden und Zweifelsfälle als meldepflichtig behandelt werden.

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir zeitnah gemeinsam alle Sachverhalte identifizieren und melden können. Gerne können Sie uns auch von der Verschwiegenheitsklausel bezüglich der Meldungen befreien, sodass wir Ihre Meldepflichten für Sie erfüllen können.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.**

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

**Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31**

**Beate Wagner
PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36**